



Konkurse - Faillites - Fallimenti

SZ

1. **Schuldnerin: Awestra AG**, Junkerweg 35, 8832 Wollerau
2. **Konkurseröffnung:** 12.03.2014
3. **Verfahren:** ordentlich
- 3.1 **Erste Gläubigerversammlung:** 02.04.2014, 14:00, Restaurant Verenhof, Roosstrasse 11, 8832 Wollerau
4. **Eingabefrist für Forderungen:** 21.04.2014
5. **Bemerkungen:** Die Gläubiger und alle Personen, die auf sich in Händen der Schuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der vorgenannten Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Beilage der entsprechenden Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) im Original beim Konkursamt Höfe, Roosstrasse 3, 8832 Wollerau, anzumelden. Allfällige Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind auszurechnen, ansonsten Abweisung erfolgt. Ebenso sind die Kosten auszuweisen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Schuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten auf. Desgleichen haben sich die Schuldner der Schuldnerin innerhalb der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall.
Wer Sachen der Konkursitin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfall; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt das Vorzugsrecht. Ferner sind innerhalb der Eingabefrist auch allfällige Eigentums- oder Drittansprüche unter Vorlage der entsprechenden Beweismittel anzumelden.
Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt Höfe als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnet haben.
Die Konkursverwaltung beantragt, die Zesag Sachwalter AG, Hübelistrasse 18, Postfach, 6020 Emmenbrücke 2, als ausseramtliche Konkursverwaltung einzusetzen (zu deren üblichem Honorar). Wenn die 1. Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, entscheidet sie über diesen Antrag.
Zirkularbeschluss
Sollte die 1. Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig sein, gilt der vorstehende Antrag als auf dem Zirkularweg zum Beschluss erhoben, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 31. März 2014 schriftlich (Datum des Poststempels;

per Einschreiben) beim unterzeichneten Konkursamt Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.
Allfällige Gläubiger, die keine Einladung zur Gläubigerversammlung erhalten haben, können das der Beschlussfassung zugrunde liegende Zirkularschreiben unter Nachweis ihrer Gläubigereigenschaft beim Konkursamt Höfe, Roosstrasse 3, 8832 Wollerau, beziehen.

Konkursamt Höfe
8832 Wollerau

01406287

